

Voraussetzungen der außergewöhnlichen Strafmilderung nach § 62 Abs. 2 StGB zu prüfen.

Der Angeklagte hat von sich aus nach dem Unfall Maßnahmen eingeleitet, die garantieren, daß die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes nicht nur in seiner Abteilung, sondern auch in anderen Arbeitsbereichen in Zukunft größere Beachtung finden und damit Unfälle und Gesundheitsschäden weitgehend vermieden werden können. Audi seine Bereitschaft, dem Geschädigten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß zu helfen, zeigt sein verantwortungsbewußtes Verhalten. Wenn wegen der Schwere der Straftat, die sich vor allem aus den schwerwiegenden Folgen ergibt, auch die Voraussetzungen für ein Absehen von einer Bestrafung nach § 25 Abs. 1 StGB nicht vorliegen, so erfüllt doch eine mildere als die in § 193 Abs. 2 StGB vorgesehene Strafe, und zwar ein öffentlicher Tadel, den Strafzweck.

Aus den dargelegten Gründen war auf den Protest das Urteil des Stadtbezirksgerichts nur im Schuldausspruch abzuändern, der Strafausspruch jedoch beizubehalten.

§§ 174 Abs. 1, 190 Abs. 1 Ziff. 1 StPO

Sind bei einer zusammenhängenden Strafsache verschiedene Gerichte örtlich zuständig, so obliegt dem Staatsanwalt die Auswahl, vor welchem Gericht Anklage erhoben wird. Das Gericht kann die Sache nicht mit der Begründung, die Anklageerhebung bei einem anderen der zuständigen Gerichte sei sachdienlicher, an den Staatsanwalt zurückgeben.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Beschl. vom 23. September 1969 - 102 c BSR 50/69.

Der Staatsanwalt des Stadtbezirks Berlin-Mitte erhob in der Strafsache gegen K. und fünf weitere Angeklagte Anklage beim Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte. Dieses erklärte sich jedoch im Eröffnungsverfahren für örtlich unzuständig und gab die Sache an den Staatsanwalt zurück.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die Beschwerde des Staatsanwalts des Stadtbezirks, die Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Das Stadtbezirksgericht hat im Eröffnungsverfahren eine sachlich unrichtige Entscheidung getroffen. Gemäß § 174 Abs. 1 StPO ist bei zusammenhängenden Strafsachen, die nach den Vorschriften der §§ 169 bis 173 StPO zur örtlichen Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören, jedes dieser Gerichte zuständig. Im vorliegenden Fall ist das Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte neben anderen Gerichten örtlich zuständig. Es oblag somit dem Staatsanwalt zu entscheiden, an welchem dieser Gerichte er Anklage erhebt.

Das Stadtbezirksgericht hat sich zu Unrecht als örtlich unzuständig bezeichnet. Soweit das Gericht meint, daß aus Zweckmäßigkeitserwägungen die Verhandlung vor einem anderen Gericht besser sei, durfte es auch aus diesen Gründen die Sache nicht an den Staatsanwalt zurückgeben, da dem Gericht eine solche Prüfung nicht obliegt.

- Der Beschwerde war daher stattzugeben und der Beschluß des Stadtbezirksgerichts aufzuheben.

Zivil- und Familienrecht

§3 GVG; §§39, 13 FGB; §4 EGFG; Art. IV der VO über die Bodenreform im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 5. September 1945; §§2 bis 6 der 6. AusfBest. hierzu; VO über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform vom 21. Juni 1951 (GBL I S. 629) L d. F. der

XncTVO vom 23. August 1956 (GBL I S. 685); § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. April 1963.

1. An einer Bodenreformwirtschaft, die während der Ehe von einem Ehegatten erworben wird, entsteht kraft Gesetzes die eheliche Vermögensgemeinschaft (§ 13 Abs.1 FGB). Das trifft auch dann zu, wenn die Wirtschaft vor dem Inkrafttreten des FGB erworben wurde (§ 4 EGFG).

2. Im Verfahren über eine Vermögensauseinandersetzung nach §39 FGB entscheidet das Gericht über familienrechtliche Ansprüche. Daß es dabei im Falle des Vorhandenseins einer im gemeinsamen Eigentum befindlichen Bodenreformwirtschaft von der Entscheidung des Rates des Kreises über die Zuweisung der Wirtschaft an einen der Beteiligten und den Wertzuwachs auszugehen hat, schließt die Zulässigkeit des Rechtswegs nach §3 GVG nicht aus. Das gilt für die Vermögensauseinandersetzung sowohl im Ehescheidungsverfahren als auch in einem besonderen Verfahren nach der Scheidung.

3. Die Entscheidung in Bodenreformangelegenheiten obliegt den Räten der Bezirke und Kreise. An dieser Verantwortlichkeit ist durch das FGB insoweit nichts geändert worden, als auch im Falle der Ehescheidung der Rat des Kreises allein darüber zu entscheiden hat, welcher der beiden Beteiligten mit der Auflösung der ehelichen Vermögensgemeinschaft Alleineigentümer der Bodenreformwirtschaft wird und welcher Wertzuwachs vorliegt.

Die Entscheidung des Rates des Kreises ist Voraussetzung und Grundlage der sowohl im Falle der Einigung durch die Beteiligten als auch bei Nichteinigung durch das Gericht vorzunehmenden Bestimmung des Erstattungsbetrags; sie hat auch Bedeutung für die Verteilung des sonstigen gemeinschaftlichen Vermögens. Mit der Wirksamkeit der Entscheidung des Rates des Kreises wird der betreffende Beteiligte unmittelbar Eigentümer der Bodenreformwirtschaft in ihrem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen, ggf. durch den Rat des Kreises näher bestimmten konkreten Bestand.

4. Auf die Verfahrensweise der Vermögensauseinandersetzung zwischen den Parteien kann die VO über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform keine unmittelbare Anwendung finden.

5. Bei der Bemessung des Erstattungsbetrags nach § 39 Abs.1 und 2 FGB hat das Gericht Besonderheiten zu beachten, die sich aus Rechtsvorschriften über das Bodenreformigentum sowie aus dem Einbringen des Bodens, von Wirtschaftsgebäuden sowie totem und lebendem Inventar in die LPG ergeben können.

6. Auch bei einem auf die Änderung des Urteilsergebnisses gerichteten Kassationsantrag ist es möglich, allein die Urteilgründe aufzuheben und zu ersetzen.

OG (Präsidium), Urt. vom 16. Februar 1970 — I Pr — 15 - 1/70.

Die Ehe der Parteien, die beide Mitglieder einer LPG sind, wurde rechtskräftig geschieden. Der Verklagte übernahm während der Ehe eine Bodenreformwirtschaft und ist als deren Alleineigentümer im Grundbuch eingetragen. Während des Scheidungsverfahrens vereinbarten die Parteien außergerichtlich eine Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens. Die Bodenreformwirtschaft sollte der Verklagte erhalten und als Ausgleich hierfür 1 300 M in Raten an die Klägerin zahlen.

Der Verklagte hielt die Zahlungsverpflichtung nicht ein. Darauf erhob die Klägerin Klage mit dem Antrag, ihr das Alleineigentum an der Bodenreformwirtschaft gegen Erstattung des anteiligen Wertes an den Verklag-